

Berlin, 11. November 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

BNetzA-Entwurf einer Festlegung von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transport- leistungen des Wasserstoffkernnet- zes und zur entsprechenden Modifi- kation der Netzentgelte (KOSMO)

GBK-24-01-2#2

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Tenzoriffer 2: Entgelte für bestimmte Kapazitätsbuchungen.....	5
2.1	Tenzoriffer 2b: Festlegung von Multiplikatoren.....	5
2.1.1	Multiplikatoren für Tageskapazitätsprodukte.....	5
2.1.2	Multiplikator für Monatskapazitätsprodukte.....	5
2.2	Tenzoriffer 2c: Rabatte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK)	6
2.3	Tenzoriffer 2d: Rabatte an Speicherpunkten	6
2.3.1	Grundsätzliche Einordnung der Rolle von Wasserstoffspeichern beim Markthochlauf	6
2.3.2	Rabatte auf Ausspeiseentgelte.....	7
2.3.3	Rabatte auf Einspeiseentgelte.....	8
2.3.4	Speicher an mehreren Netzen.....	9
2.3.5	Synchronisierung mit den Anforderungen des Stromsystems.....	9
3	Tenzoriffer 3: Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung	9
4	Tenzoriffer 4: Ausgleichsmechanismus	9
5	Tenzoriffer 5: Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten.....	9
6	Tenzoriffer 6: Auktionsaufschläge und Klarstellung zur Erhebung von Reservierungsentgelten	10
7	Tenzoriffer 7: Inkrafttreten	10

1 Vorbemerkung

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA) hat die Große Beschlusskammer Energie am 21. Oktober 2025 den Entwurf einer „*Festlegung von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transport-leistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)*“ zur Konsultation gestellt. Die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme nimmt der BDEW hiermit gerne wahr.

In Anknüpfung an das am 26. März 2025 veröffentlichte Eckpunktepapier, dessen Ziel bereits die Ausdifferenzierung der Entgeltsystematik für das Wasserstoff-Kernnetz war, konkretisiert der nun veröffentlichte Festlegungsentwurf KOSMO die Höhe und Art der Anwendung von Multiplikatoren für unterjährige Kapazitäten. Die bisherigen Überlegungen der BNetzA bezüglich der Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten sowie zu den Rabatten an Speicherpunkten sind hingegen weitgehend gleichgeblieben.

Eine frühzeitige Klarheit hinsichtlich des vorgesehenen Entgeltsystems ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch stets sichergestellt werden, dass die Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ende der Amortisationsphase im Jahr 2055 nicht gefährdet wird.

Die Festlegung von Rabatten und Multiplikatoren auf die Netzentgelte des Kernnetzes ist von erheblicher Bedeutung für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes. Sie bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Ausgleich des Amortisationskontos der Netzbetreiber und der Sicherstellung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für andere Marktakteure. Unverhältnismäßig hohe Belastungen einzelner Wertschöpfungsstufen könnten den ohnehin langsamen Markthochlauf zusätzlich hemmen und damit auch die Refinanzierung der Infrastruktur gefährden. Es ist daher erforderlich, dass die Ausgestaltung von Rabatten und Multiplikatoren – analog zur Festlegung des Hochlaufentgelts – einer ausgewogenen Abwägung der Auswirkungen auf alle Marktakteure unterzogen wird. Dabei ist wiederum zu beachten, dass die Berücksichtigung von Rabatten die Höhe des notwendigen Hochlaufentgelts beeinflussen kann.

Vorweg möchte der BDEW zudem erneut betonen, dass die Festlegung des Hochlaufentgelts und der Entgeltstruktur im Kernnetz sich auch erheblich auf den Aufbau einer möglichen nachgelagerten Wasserstoffinfrastruktur außerhalb des Kernnetzes und dabei insbesondere die Verteilernetze auswirken wird. Der BDEW weist daher auf die nach wie vor bestehende Notwendigkeit der Schaffung eines belastbaren Rechts- und Regulierungsrahmens für diese Netze hin, insbesondere im Zuge der Umsetzung der Regelungen des Gas- und Wasserstoffbinnenmarkts. Im Rahmen dieser Festlegung ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass sich aus den Regelungen für die Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes keine

darüberhinausgehenden systematischen Vorfestlegungen für Wasserstoffverteilernetze ergeben, für welche die Möglichkeit für systemische Komplexitätsreduktionen ausdrücklich erhalten bleiben sollte.

2 Tenorziffer 2: Entgelte für bestimmte Kapazitätsbuchungen

2.1 Tenorziffer 2b: Festlegung von Multiplikatoren

Der BDEW bewertet es positiv, dass die Betrachtung weiterer unterjähriger Kapazitätsprodukte nicht weiterverfolgt wird. Zu Beginn des Hochlaufs ist dies auch nicht erforderlich.

2.1.1 Multiplikatoren für Tageskapazitätsprodukte

Die BNetzA plant, die Höhe der Multiplikatoren in einer gesonderten Entscheidung festzulegen. Bis zur erstmaligen, abweichenden Entscheidung soll der Multiplikator eines Tageskapazitätsprodukts 3,38 betragen. Im Eckpunktepapier hatte die BNetzA lediglich methodische Vorgaben für dynamische Anpassungen auf Basis von aktuellen Buchungsprognosen und tatsächlichen Buchungseinnahmen der vergangenen zwölf Monate geplant. Der BDEW hatte sich für eine zentrale, einheitliche Festlegung des Tagesmultiplikators (jährlich) durch die BNetzA ausgesprochen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die BNetzA die Höhe der Multiplikatoren in der Startphase festlegt, um so sicherzustellen, dass die Nutzer kurzfristiger Buchungen in angemessener Höhe und verursachungsgerecht an den buchungsbedingten Leerstandskosten beteiligt werden. Eine Festlegung und kontinuierliche Überprüfung der tatsächlichen Buchungen und ggf. Anpassung der Multiplikatoren durch die BNetzA ist ebenso zu begrüßen und zwingend notwendig. Dabei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass kein Anreiz gesetzt wird, möglichst Jahresprodukte zu buchen, unabhängig davon, ob diese Kapazitäten ganzjährlich benötigt und vor allem genutzt werden.

Gleichzeitig weist der BDEW bezüglich der festgelegten Höhe des Tagesmultiplikators auf das grundlegende Dilemma hin: Ein zu niedriger Multiplikator könnte Tagesbuchungen übermäßig attraktiv machen und langfristige Produkte verdrängen, was zu steigenden Jahresentgelten führt. Jedoch ein zu hoher Multiplikator könnte hingegen Marktakteure abschrecken und die Auslastung des Kernnetzes negativ beeinflussen.

Dass die BNetzA von einem dynamischen Tagesmultiplikator absieht, begrüßt der BDEW.

Die Methodik zur Festlegung des Tagesmultiplikators ist grundsätzlich nachvollziehbar. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Wertigkeit zwischen Tages- und Monatskapazitätsprodukten erhalten bleibt.

2.1.2 Multiplikator für Monatskapazitätsprodukte

Der Multiplikator eines Monatskapazitätsprodukts beträgt laut Festlegungsentwurf bis zu einer erstmaligen, abweichenden Entscheidung der BNetzA 1,33.

Der BDEW stellt nach wie vor in Frage, ob hiermit höhere oder niedrigere Einnahmen einhergehen, die Investitionen zurückverdient und das Amortisationskonto (AMK) ausgeglichen werden können. Wie bereits in seiner Stellungnahme zu den Eckpunkten der BNetzA weist der BDEW darauf hin, dass durch den vorgeschlagenen, gering ausfallenden Multiplikator der Anreiz für Jahresbuchungen und damit langfristige Kapazitätszusagen reduziert wird.

Im Wasserstoffbereich und insbesondere im Kernnetz wird voraussichtlich eine weniger stark ausgeprägte Abhängigkeit von Temperatur und Jahreszeiten bestehen, als dies im Gasnetz der Fall ist. Gegen eine Anlehnung an das Vorgehen im Bereich der Gasnetze sprechen auch die sich hiervon unterscheidenden Herausforderungen für das Kernnetz. Hier gilt es, den Ausgleich des AMK anzustreben und zu berücksichtigen, dass das Entgeltsystem auf einen hochlaufenden Markt trifft. Dieser nimmt in erster Linie Anreizsignale auf. Jegliche Zusatzbelastungen des ohnehin hohen Wasserstoffpreises zuzüglich des „normalen“ Entgelts können hemmend auf den Hochlauf und die Entwicklung des Marktes wirken.

Im Sinne eines Wasserstoff-Markthochlaufs ist zu betonen, dass alle festen Multiplikatoren auf dasjenige erforderliche Minimum festgelegt werden sollten, welches den Ausgleich des AMK bis 2055 noch gewährleisten kann. Gleichzeitig wird gerade zu Beginn des Hochlaufs entscheidend sein, dass die volle Flexibilität für Netznutzer durch möglichst gering gehaltene Multiplikatoren gewährleistet bleibt. Beide Aspekte gilt es bei der erstmaligen Festlegung des Monats- und auch des Tagesmultiplikators zu berücksichtigen.

2.2 Tenorziffer 2c: Rabatte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK)

Diese sind mit einem Rabatt von 10 Prozent zu versehen.

Die Festlegung eines pauschalen einheitlichen Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten in dieser wird seitens des BDEW unterstützt.

2.3 Tenorziffer 2d: Rabatte an Speicherpunkten

Die BNetzA hält weiterhin nur an einer Anwendungsbefreiung von Multiplikatoren auf Entgelte nur an Ausspeisepunkten zu Wasserstoffspeichern für unterjährige Kapazitätsprodukte fest. Darüber hinaus sind eine Rabattierung an Einspeisepunkten oder ein pauschaler Rabatt nach wie vor nicht vorgesehen.

2.3.1 Grundsätzliche Einordnung der Rolle von Wasserstoffspeichern beim Markthochlauf

Nachdem für den Aufbau des Kernnetzes ein Regulierungs- und Förderrahmen geschaffen wurde, der einen zügigen Aufbau der Wertschöpfungsstufe Wasserstofftransport ermöglichen kann, sollten auch für die weiteren Wertschöpfungsstufen vergleichbare Regelungen getroffen

werden. Ein Mehrwert für Endnutzer entsteht erst dann, wenn die gesamte Wertschöpfungskette – Produktion, Transport und Speicherung – ihrem Bedarf entspricht.

Dabei liegt die Rolle von Wasserstoffspeichern in den Anfangsjahren des Markthochlaufs vor allem in der Strukturierung zwischen einer RFNBO-konformen Produktion und einer sicheren und (meist) konstanten Abnahme von Wasserstoff – diese Konstellation darf durch Netzentgelte nicht unverhältnismäßig hoch belastet werden. Mit dem zunehmenden Markt für Wasserstoff werden hinreichend große Wasserstoffspeicherkapazitäten erforderlich, wobei die sehr volatile Benutzungsstruktur durch saisonale und importgetriebene Strukturierungsnotwendigkeiten ergänzt wird. Zudem und im ansteigenden Umfang werden Wasserstoffspeicher als Bereitsteller von Flexibilität für einen sicheren Netzbetrieb eine hohe Bedeutung haben. In beiden Funktionen wird der Einsatz von Wasserstoffspeichern durch eine kurzfristige und volatile Fahrweise geprägt sein, die anwachsende Mengen- und Leistungskontingente beherrschen muss. Mindestens in dieser anfänglichen Hochlaufphase werden Speicher daher “technisch” unmittelbar zur Strukturierung von Wasserstofflieferungen an Kunden im System genutzt.

2.3.2 Rabatte auf Ausspeiseentgelte

Die BNetzA führt aus, dass die transport- und buchungserhöhende Funktion von Wasserstoffspeichern im Netz anerkannt und daher einen Rabatt auf die Ausspeiseentgelte an Speicherpunkten vorgesehen werde. Dass Rabatte an die Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte gekoppelt werden, wird mit den Erfahrungen aus dem Erdgasnetz begründet. Überschusssituationen, die eine Einspeicherung wirtschaftlich sinnvoll machen, bestünden nur temporär, schwankten in der Höhe stark und seien in der Regel erst sehr kurzfristig vorhersehbar.

Erfahrungen aus dem liquiden Erdgasmarkt können jedoch nicht allein als Begründung herangezogen werden, da Wasserstoffspeicher als strukturierendes Element zwischen einer RFNBO-konformen Erzeugung und einer Baseload-Lieferung von Wasserstoff eine vorwiegend andere Rolle erfüllen, als es heute bei Erdgasspeichern der Fall ist.

Durch die RFNBO-Kriterien orientiert sich die Produktion an dem Erzeugungsprofil konkreter Erneuerbaren-Energien-Anlagen und ist damit sehr volatil. Modellierungsergebnisse zeigen, dass Wasserstoffspeicher über das ganze Jahr starke Wechsel von Ein- und Ausspeicherzyklen vorweisen, zum Teil mit mehrfachem Richtungswechsel von Ein- auf Ausspeicherung (oder umgekehrt), auch innerhalb eines Tages. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Kunden in diesem Kontext ausschließlich unterjährige Netzkapazitäten am Speicher buchen. Auch netzseitige Jahresbuchungen dürften eine wichtige Rolle bei der Speicherbewirtschaftung spielen.

Zudem verursacht der Wegfall von Multiplikatoren für unterjährige Kapazitäten, deren relative Besserstellung im Vergleich zu Jahreskapazitäten. Dies führt wiederum systematisch zu einer Anreizung dieser unterjährigen Produkte, die an anderer Stelle der Festlegung und Begründung zumindest kritisch bezüglich Leerstandskosten diskutiert werden. Dies ist nicht nachvollziehbar und sollte keine systemischen Fehlanreize setzen.

2.3.3 Rabatte auf Einspeiseentgelte

Die BNetzA erläutert, dass eine Rabattierung von Einspeisekapazitäten an Speicheranlagen – sei es für jahresbezogene oder für unterjährige Kapazitätsprodukte – nicht vorgesehen sei, um Speicher anderen Flexibilitätsquellen gegenüber nicht zu bevorzugen. Nach Einschätzung der BNetzA stehen Speicher anderen Flexibilitätsquellen, wie GÜPs oder Wasserstoffterminals gleichwertig nebeneinander, da alle in z. B. wetterbedingten Knappheitssituationen eine temporär unzureichende Einspeisung durch Elektrolyseure substituieren könnten.

Auch wenn die Beschaffung von Wasserstoff aus anderen Quellen zwar anders als bei der Speichernutzung nicht mit der vorherigen Entrichtung von Ausspeiseentgelten im Kernnetz verbunden ist, sieht die BNetzA keine Benachteiligung gegenüber anderen Flexibilitätsquellen mit der Begründung, dass stattdessen andere Arten von Kosten anfallen (Terminalentgelt, Nutzungsentgelte für ausländische Netze).

Dem ist zu entgegnen, dass das Konzept der Briefmarke ein pauschaliertes und möglichst verursachungsgerechtes Entgelt für die Nutzung des Kernnetzes vorsieht. Die Kosten für die Nutzung ausländischer Infrastruktur darf dabei keine Rolle spielen, da sie nicht Teil der Betrachtung sind.

Wasserstoff, der ein- bzw. ausgespeichert wird, entrichtet das pauschalierte Entgelt bereits am ENTRY und EXIT des Kernnetzes. Die Entrichtung von Netzentgelten an Speichern führt daher zu einer Doppelbelastung des gespeicherten Wasserstoffs. Der Aufbau von Elektrolyseuren und Wasserstoffspeichern wird dadurch zusätzlich gebremst. Daher wäre anstelle des vorgeschlagenen Verzichts auf den Multiplikator ein pauschaler Rabatt in signifikanter Höhe sachgerecht. Dabei sollte die Rabattierung aufgrund der Bidirektionalität symmetrisch auf Ein- und Ausspeicherung – d.h. auf das Ausspeise- und das Einspeiseentgelt an Speicherpunkten - angewendet werden.

Eine Gleichstellung mit produzierenden Einspeisequellen, die erstmals Wasserstoff in das Netz einspeisen ist dementsprechend nicht nachvollziehbar.

2.3.4 Speicher an mehreren Netzen

Eine gesonderte Regelung im Fall eines Speicheranschlusses an mehrere (Nicht-Kernnetz-) Netze sollte aufgenommen werden, sobald ein entsprechender Anschluss absehbar ist und eine Regelung notwendig macht. Die aktuellen Regelungen für Erdgas (vgl. Tenorziffer 2 BK9-23/610 (REGENT 2026)) sind, wie es im Eckpunktepapier vorgesehen war, auch im Wasserstoff grundsätzlich anwendbar.

2.3.5 Synchronisierung mit den Anforderungen des Stromsystems

Der BDEW regt in diesem Zusammenhang auch eine bessere Synchronisierung mit den Anforderungen des Stromsystems an. So unterliegen Elektrolyseanlagen in ihrer Fahrweise nicht nur dargebotsabhängigen Stromerzeugungsanlagen, sondern auch strombedingten regulatorischen Vorgaben. Die Preisgestaltung auf Seite des Wasserstoffmarktes sollte nicht weitere Flexibilitätbeschränkungen etablieren. In Anbetracht der flexiblen Fahrweise der Anlagen sind die Buchung möglichst kleiner Zeitfenster wichtig und dafür wiederum die Höhe der Tagesmultiplikatoren (auch im Vergleich zu denen im Erdgassystem) ausschlaggebend. Die Anlagen sind darauf angewiesen, den erzeugten Wasserstoff zu sachgerechten Preisen dem Wasserstoffnetz zur Verfügung stellen zu können. Insbesondere sollten auch im Vergleich zu anderen Anbietern von Wasserstoff, wie etwa Importeuren keine Nachteile entstehen.

3 Tenorziffer 3: Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung

Die in Tenorziffer 3 vorgesehene, nachvollziehbare Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung begrüßt der BDEW ausdrücklich.

4 Tenorziffer 4: Ausgleichsmechanismus

Aus Sicht des BDEW ist es nicht zwingend, den Ausgleichsmechanismus bereits jetzt in der Festlegung zu regeln, da die Anpassung des Ausgleichsmechanismus erst in der Rückzahlphase notwendig sein wird.

5 Tenorziffer 5: Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten

Die durch die Festlegung WANDA in Tenorziffer 7 lit. h) bereits geänderten Fristen zur Übermittlung der Kosten und Kalkulationsgrundlage nach § 14 WasserstoffNEV sollen für den Anwendungsbereich des Beschlusses KOSMO nochmals angepasst werden. Die Plan-Kosten für das Folgejahr sollen dem Festlegungsentwurf entsprechend jährlich bis zum 31. Mai ermittelt

werden, die Ist-Kosten des vorangegangenen Jahres weiterhin jährlich bis zum 30. Juni. Die BNetzA will anstatt bisher innerhalb von drei Monaten innerhalb von vier Monaten über die Genehmigung dieser Kosten entscheiden.

Der BDEW schlägt vor, die Prozesse noch besser mit denen der Gasnetzbetreiber abzugleichen, da die Kernnetzbetreiber oftmals auf die gleichen personellen Ressourcen für die Bearbeitung der Kostenanträge im Gas und Wasserstoff zurückgreifen. Um eine schnelle und fristgerechte Bearbeitung der Kostenanträge im Gas und Wasserstoff zu gewährleisten, sollten die Abgabefristen zeitlich entzerrt werden.

6 Tenorziffer 6: Auktionsaufschläge und Klarstellung zur Erhebung von Reservierungsentgelten

Die in Tenorziffer 6 geregelte Klarstellung zu den Auktionsaufschlägen ist aus Sicht des BDEW ausdrücklich zu begrüßen.

Die Tenorziffer 6 könnte jedoch noch um eine weitere Klarstellung ergänzt werden: Aktuell diskutiert die Branche in Abstimmung mit den Marktteilnehmern und der BNetzA die Ausgestaltung eines Reservierungsvertrags. In diesem Zusammenhang sollte in der, die BNetzA-Festlegung WANDA ergänzenden Festlegung KOSMO klargestellt werden, dass die Erhebung eines Reservierungsentgelts grundsätzlich zulässig ist.

7 Tenorziffer 7: Inkrafttreten

Der BDEW stellt in Frage, ob es sachlich zwingend ist, dass die Festlegung bereits (sogar rückwirkend) im November 2025 in Kraft tritt. Erst vor wenigen Tagen sind die Festlegungen WASABI und WAKANDA der BNetzA in Kraft getreten. Im November 2025 steht der erste Marktdialog für eine Kooperationsvereinbarung Wasserstoff bevor. Ein Reservierungsvertrag wird derzeit abgestimmt und steht in Aussicht. All dies sind weitere Faktoren, die Einfluss darauf haben können, wie sich der Markthochlauf und das System in seiner Gesamtheit entwickeln werden.

Es ist gut und nachvollziehbar, die Inhalte der Festlegung KOSMO mit den betroffenen Marktteilnehmern zu diskutieren. Der BDEW empfiehlt jedoch, die Festlegung selbst erst zeitlich versetzt zu erlassen, um ggf. noch weitere Impulse aus den angesprochenen Vorgängen berücksichtigen zu können.